



Satzung des "BMW M1 Club e.V."

beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung

vom: **25. September 1994** in: **Nürnberg**

geändert am: **07. Juni 2003** in: **Landsberg a. Lech**

Präambel

Die Bayerischen Motorenwerke AG in München waren zu jeder Zeit zukunftsweisend für die Entwicklung des modernen, sportlich ausgelegten Automobils.

Die Fahrzeuge vom Typ M1 sind besonders herausragend in Leistung, Dynamik und Styling. Es ist eine Verpflichtung, die M1 Fahrzeuge in der Öffentlichkeit lebendig zu erhalten und dadurch zugleich ein Leitbild für die weitere Entwicklung des Fahrzeugbaues von BMW zu geben.

Der BMW M1 Club wurde gegründet, um den Besitzern und Freunden sportliche und gesellschaftliche Kontaktmöglichkeiten untereinander zu eröffnen. Sie sollen aber auch den ihnen zukommenden Standort in der großen Gruppe der weltweit in Clubs zusammengeschlossenen BMW-Freunde erhalten. Damit ist gewährleistet, daß allen interessierten Personen, öffentlichen und privaten Institutionen das Wissen um die Fahrzeuge vom Typ M1 der Marke BMW erhalten bleibt, die technische und fahrerische Leistungsfähigkeit dieser Fahrzeuge in seiner Leitbildfunktion erkannt wird und damit der M1 in der Öffentlichkeit present bleibt.

Um diese Aufgabe in enger Zusammenarbeit mit der Bayerischen Motorenwerke AG in München zu erfüllen, gibt sich der Club folgende Satzung:

§1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "BMW M1 Club e.V."
2. Er hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister in München eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§2

Zweck und Ziele des Clubs

1. Der Club verfolgt den Zweck der Präsentation und Erhaltung der Fahrzeuge vom Typ M1 der Marke BMW. Er versteht sich als nationaler und internationaler Interessenvertreter der Eigentümer und Freunde von Fahrzeugen des Typs M1 der Marke BMW.
2. Um diesen Zweck zu erreichen, setzt sich der Club insbesondere für folgende Ziele ein:
 - a. Vereinigung von Eigentümern und Freunden von Fahrzeugen des Typs M1 der Marke BMW;
 - b. Sammlung von Material über M1 Fahrzeuge;
 - c. Unterstützung der Mitglieder in allen Bereichen der M1 Fahrzeuge;
 - d. Kontaktpflege mit der Bayerischen Motorenwerke AG;
 - e. Durchführung von motorsportlichen und sonstigen Veranstaltungen mit M1 Fahrzeugen;Der Club kann alle ihm zur Erreichung seines Vereinsziels zweckmässig und angemessen erscheinenden Massnahmen durchführen.
3. Der Club verfolgt keine Gewinnabsicht. Alle Erträge dürfen nur für die Erreichung der Clubzwecke verwendet werden.

§3

Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Clubs können werden:
 - a. volljährige natürliche Personen, die oder deren Ehepartner ein BMW M1 Fahrzeug besitzen;
 - b. Körperschaften, Anstalten und sonstige juristische Personen, die ein Fahrzeug vom Typ M1 der Marke BMW besitzen.
2. Ausserordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht können natürliche und juristische Personen werden, die an diesem Typ interessiert sind und sich für Zweck und Ziele des Clubs einsetzen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Präsidiums durch einen mit 3/4 Mehrheit zu fassenden Beschluss der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

Wer als Vereinsmitglied aufgenommen werden will, hat einen schriftlichen, persönlich unterzeichneten Antrag an das Präsidium zu richten. Das Präsidium entscheidet mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder über die Aufnahme. Ablehnungsgründe werden dem Antragsteller nicht mitgeteilt.



§5 Mitgliedsbeitrag

Der Club erhebt einen jährlichen im voraus zu entrichtenden Beitrag, dessen Neufestsetzung die Mitgliederversammlung vornimmt.

§6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Mit dem Tod des Mitgliedes;
2. Durch Austritt, der jederzeit durch schriftliche Erklärung an das Präsidium erfolgen kann. Er tritt mit Ende des auf den Zugang der Austrittserklärung folgenden Monats in Kraft.
3. Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben und zweimal erfolglos gemahnt wurden, können auf Beschluss des Präsidiums aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
4. Der Ausschluss wegen wichtigem Grund; er erfolgt durch Beschluss des Präsidiums und bedarf 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die binnen 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung erfolgen muss. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit 2/3 Mehrheit.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Beitragsrückerstattung.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder (Mitgliederversammlung) und das Präsidium.



§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Laufe des Kalenderjahres statt und wird nach Zeit und Ort vom Clubpräsidium einberufen.
3. Die Einberufung soll spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Präsident oder ein anderes Präsidiumsmitglied.
5. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Stimmübertragung und Vollmachtserteilung sind ausgeschlossen. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des Präsidenten bzw. seines Vertreters.
Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.

6. Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 6 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Präsidium schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.
7. Über Satzungsänderungen kann nur beschlossen werden, wenn diese mit der Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung im Wortlaut der Antragsteller bekanntgegeben worden sind. Insoweit hat die Einladung mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
8. Für Anträge und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gilt die Regelung in Absatz 7 entsprechend.
9. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies entweder das Präsidium mit einfacher Mehrheit beschliesst und / oder mindestens ein Zehntel aller vorhandenen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe von Gründen verlangt.
10. Der Präsident kann auch ohne Versammlung eine schriftliche Beschlussfassung herbeiführen. Es gelten die Regelungen für die Mitgliederversammlung entsprechend, wobei die Stimmen zählen, die bis zu einem vorbestimmten Zeitpunkt eingegangen sind.



§9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt:

- a. die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung;
- b. die Entlastung des Präsidiums;
- c. die Wahl des Präsidenten;
- d. die Wahl der Präsidiumsmitglieder;
- e. Satzungsänderungen;
- f. die Wahl der Rechnungsprüfer;
- g. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags;
- h. die Auflösung des Vereins;
- i. die Wahl der Ehrenmitglieder

§10

Protokollerrichtung

Über die Sitzungen des Präsidiums und über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, aus dem zumindest die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist vom Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§11

Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten,
- dem Vizepräsidenten,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer und
- dem PR-Verantwortlichen und Webmaster.

Es übt seine Aufgaben ehrenamtlich aus, hat jedoch Anspruch auf Ersatz der angemessenen und notwendigen Auslagen.

Die Präsidiumsmitglieder legen die Aufgabenverteilung des Präsidiums selbst fest.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich.

2. Das Präsidium vertritt den Verein nach aussen. Im rechtsgeschäftlichen Verkehr wird der Verein jeweils durch 2 Präsidiumsmitglieder gemeinsam vertreten.

3. Präsidiumsmitglieder können sich aufgrund schriftlich erteilter Vollmacht vertreten lassen.

4. Der Präsident ist der Repräsentant und Sprecher des Clubs in allen Bereichen nach aussen, insbesondere auch gegenüber der Bayerischen Motorenwerke AG.

5. Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben kann das Präsidium Ausschüsse bilden, deren Mitglieder nicht dem Präsidium anzugehören brauchen.

6. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei anwesend sind. Es entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, wenn die Satzung nichts anderes verlangt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.



§12 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr 2 Rechnungsprüfer, die nicht dem Präsidium angehören dürfen.

§13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschliesslich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn in ihr mindestens 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Die Einladung zu dieser Versammlung muss mit Einschreibebrief an jedes Mitglied erfolgen. Ist die einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Versammlung durch das Präsidium einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
2. Hierauf ist in der Einladung zur Versammlung besonders hinzuweisen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden dabei nicht gezählt.
3. Bei rechtswirksamer Beschlussfassung über die Auflösung des Clubs wählt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
4. Ein nach der Liquidation verbleibendes Vermögen des Clubs ist nach Feststellung der Liquidatoren gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§14 Eintragung im Vereinsregister

Das Präsidium gemäss §26 BGB wird beauftragt und bevollmächtigt, jederzeit, wenn ihm dies angebracht erscheint, die Eintragung des Clubs im Vereinsregister herbeizuführen. Das Präsidium ist insoweit auch befugt, solche Änderungen in der Satzung zu beschliessen, die vom zuständigen Registergericht für angebracht oder erforderlich gehalten werden.

Diesem Auftrag und dieser Vollmacht treten neu im Club eintretende Mitglieder bei.

Der BMW M1 Club e.V. ist im Vereinsregister München unter der Nummer VR 12233 eingetragen.